

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Personalabteilung

GZ.I/P-28/96-I-1967.

Wien, am

13. JUNI 1967

Betrifft: Abänderung und  
Ergänzung der Dienstprag-  
matik der Landesbeamten 1966  
(DPL.-Novelle 1966).

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 13. JUNI 1967 *Fin.*

Zl.: 285 u. *Konf.-Aussch.*

H o h e r   L a n d t a g !

Mit der 15.Gehaltsgesetz-Novelle des Bundes wurde die mit den Vertretern der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarte Erhöhung der Gehälter ab 1.Juni 1966 um 6 v.H. (Mindestgarantie S 120.--) und ab 1.Jänner 1967 um weitere 2 1/2 v.H. (Mindestgarantie S 50.--) festgelegt. Mit Wirksamkeit vom 1.Jänner 1967 wurde außerdem auch die Haushaltszulage (Kinderquote) von derzeit monatlich S 130.-- auf S 150.-- pro Kind erhöht.

Die 16.Gehaltsgesetz-Novelle verbesserte bei einigen Studienrichtungen die Anrechnungsmöglichkeiten des Hochschulstudiums.

Die in Ausarbeitung befindliche 17.Gehaltsgesetz-Novelle trägt der Vereinbarung mit den Vertretern der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die neuerliche Erhöhung der Gehälter ab 1.August 1967 um 7 v.H. (Mindestgarantie S 175.--) Rechnung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird hauptsächlich diesen angeführten Änderungen unter Bedachtnahme auf die Landesbestimmungen Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Punkten wäre noch auszuführen:

zu Art.I, Z.1: Nach der derzeitigen Fassung des § 18 Abs.2 kann der Beamte gemäß Abs.1 lit.a in den Dienstklassen I und II nur um je eine Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III höchstens um zwei Gehaltsstufen und in den Dienstklassen IV bis IX höchstens um drei Gehaltsstufen befördert werden. Es hat sich jedoch als notwendig erwiesen, das Ausmaß der Biennialbeförderung einheitlich mit je drei Gehaltsstufen festzusetzen.

zu Art.I, Z.2: Diese Ergänzung ist durch die vorgesehene Einführung des Nationalfeiertages am 26.Oktober bedingt.

zu Art.I, Z.3 und 4: Die Bundesbestimmungen über die Verjährung (§ 13 b GG.1956 in der Fassung der 15. GG.-Novelle bzw. § 40 Pensionsgesetz 1966) werden übernommen.

zu Art.I, Z.9: Die hinsichtlich der Definition des Begriffes "Kind" maßgebenden Bestimmungen des § 71 Abs.7 sind nicht nur für die Gewährung der Haushaltszulage (Abs.1), sondern auch für die Zuerkennung des Zuschlages zur Haushaltszulage (Abs.2) maßgebend.

zu Art.I, Z.9 und 11: Vor Inkrafttreten der DPL.-Novelle 1965, LGBI.Nr.210, war nach den Bestimmungen des § 62 Abs.1 letzter Satz DPL.1962 in Verbindung mit § 5 Abs.1 GG.1956 ein Kind, das den ordentlichen Präsenzdienst im Sinne der wehrrechtlichen Vorschriften leistete, für den Anspruch auf Kinderzulage als versorgt anzusehen. In der DPL.-Novelle 1965 ist eine derartige Bestimmung nicht mehr enthalten, da die Ableistung des Präsenzdienstes wohl nicht bedeutet, daß ein solches Kind als versorgt anzusehen ist. Es fehlte aber bisher eine entsprechende positive Regelung, sodaß nur eine Gleichstellung gemäß § 71 Abs.8 lit.b möglich war, auf die der Beamte aber keinen Rechtsanspruch hatte.

Es ist nunmehr in Anlehnung an die Bestimmungen der 15.Gehaltsgesetz-Novelle beabsichtigt, durch eine Novellierung der Bestimmungen des § 71 Abs.8 DPL.1966 eine Regelung zu schaffen, derzufolge ein Kind eines Beamten, das das 18., aber noch nicht das 25.Lebensjahr vollendet hat, solange es den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet, ein Kind im Sinne des Abs.7 legit. ist. Dieses gilt nur dann als versorgt, wenn seine Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe zusammen mit allfälligen sonstigen Einkünften den Mindestsatz (derzeit S 979.--) übersteigen.

zu Art.I, Z.10: Im § 5 Abs.2 lit.c des Gehaltsgesetzes in der Fassung der 15.Gehaltsgesetz-Novelle wurde ein analoger Zusatz aufgenommen, da zu den in lit.c angeführten Einkünften gewährte Zulagen mit Fürsorgecharakter nicht als Teil dieser Einkünfte herangezogen werden sollen.

zu Art.I, Z.12 und Art.VI: Hiermit erfahren - analog 16.Gehaltsgesetz-Novelle - folgende Studienrichtungen eine Verbesserung der Zurechnungsmöglichkeit für die Berechnung des Stichtages:

von 2 auf 3 Jahre:	Chemie, Nachrichtentechnik
von 1 auf 1 1/2 Jahre:	Kulturtechnik
von 1/2 auf 1 1/2 Jahre:	Bergwesen, Hüttenwesen
von 1/2 auf 1 Jahr:	Theologie (bisher nur Katholische Theologie), Psychologie

zu Art.II und III: Mit Sitzungsbeschluß der NÖ.Landesregierung vom 10.Mai 1966 (GZ.I/P-80/28-I-1966) wurde bereits vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung die der 15.Gehaltsgesetz-Novelle entsprechende analoge Erhöhung der Gehaltsansätze und der Kinderquote der Haushaltszulage genehmigt.

zu Art.IV und V: Mit Sitzungsbeschlüsse der NÖ.Landesregierung vom 25.Jänner 1966 (GZ.I/P-80/19-I-1966) und vom 24.Jänner 1967 (GZ.I/P-80/37-I-1966) wurden einmalige Vorschüsse (brutto für netto) auf die künftige Gehaltsregelungen gewährt. Diese seinerzeit als abrechenbar bezeichneten Vorschüsse werden nun wie beim Bund als zusätzliche Sonderzahlungen behandelt.

Die Landesregierung beehrt sich daher abschließend den Antrag zu stellen:

./.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, ~~betreffend das Landes-~~  
~~gesetz vom . . . . . 1967~~, womit die Dienst-  
pragmatik der Landesbeamten 1966 (DPL.1966) abgeändert und  
ergänzt wird (DPL.-Novelle 1967), wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung  
dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ. Landesregierung:

M a u r e r .

Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

